

# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: <a href="mailto:burg@stadt-burg.de">burg@stadt-burg.de</a> gerichtet werden.

27. Jahrgang 15. Dezember 2023 Nr. 43

# **INHALTSVERZEICHNIS**

Amtlicher Teil Seite

### Stadt Burg

- 1. Beschluss Außerplanmäßige Sitzung des Stadtrates vom 14. Dezember 2023
- 2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

### 1

# **Stadt Burg**

# 1. Beschluss Außerplanmäßige Sitzung des Stadtrates vom 14. Dezember 2023

### Öffentlicher Teil

Beitrittsbeschluss zur Verfügung des Landkreises Jerichower Land zur Haushaltssatzung, zum Haushaltsplan, zur Konsolidierung und zum Beteiligungsbericht 2023

Beschluss: 197/2023 bestätigt

# 2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des/der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBI. LSA S.209) hat die Stadt Burg die folgende, vom Stadtrat der Stadt Burg in der Sitzung am 11. Dezember 2023, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 14.12.2023, beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

4.717.100 Euro

4.017.200 Euro

3.000.000 Euro

4.187.300 Euro

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Burg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1	im	Frac	bnisp	lan.	mit	dam
١.	1111	Lige	JOI 1191	nan	HIIIL	uem

Investitionstätigkeit

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	46.932.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	49.906.500 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
<ul> <li>a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</li> </ul>	42.175.200 Euro
<ul> <li>b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</li> </ul>	43.654.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 15.537.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 18.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Stadt Burg
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	342,00 v. H
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	424,00 v. H
2. Gewerbesteuer auf	389,00 v. H

§ 6

- (1) Investitionseinzelmaßnahmen über 100.000 EUR sind in einem Maßnahmenplan einzeln darzustellen. Investitionsmaßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze können als Einzelmaßnahme ausgewiesen werden.
- (2) Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten die folgenden Wertgrenzen:

- 1. Erheblich nach § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Jahresfehlbetrag der 4% der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- 2. Erheblich nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten, wenn sie im Einzelfall 2% der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
- 3. Erheblich nach § 103 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5% der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.
- 4. Als geringfügig nach § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 250.000,00 € betragen.
- (3) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß §19 Abs.1 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt können ganz oder teilweise für übertragbar nur mit Haushaltsvermerk erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Burg, den 14. Dezember 2023	
gez. Stark	
Bürgermeister	(Siegel)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 15.12.2023 bis 27.12.2023 im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg,

15.12.2023 Zimmer 5 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

18.12.2023 bis 21.12.2023 Zimmer 5 von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr,

22.12.2023 Zimmer 5 von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am

27.12.2023 Zimmer 109 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr Zugang über Eingang B und Fahrstuhl öffentlich aus.

Die nach §107 Abs. 4 und §108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 14. Dezember 2023 unter dem Aktenzeichen 15 11 60/2023, mit der Auflage zur Fassung eines Beitrittsbeschlusses erteilt worden.

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Stadt Burg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung vom 11. Dezember 2023 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 14. Dezember 2023 beschlossen Haushaltssatzung erlassen.

Burg, den 14. Dezember 2023		
gez. Stark Bürgermeister	(Siegel)	
Ende der amtlichen Bekanntmachungen		